



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-58/2008-2
Ggst.: Voller Johann jun., 8083 St. Stefan i. R;
Errichtung eines Hühnermastelertierauf-
zuchtstalles für 20.000 Hühner auf den Gst.
Nr. 3030 und 3029, je KG. St. Stefan i.R.,
UVP- Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Petra Richter
Tel.: (0316) 877-2143
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 13. November 2008

Hühnermastbetrieb VOLLER, Bezirk Feldbach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Hühnermastelterntieraufzuchtstalles für 20.000 Hühner auf den Gst.Nr. 3030 und 3029, beide KG St. Stefan i.R.“ des Herrn Voller Johann, 8083 St. Stefan im Rosental, Mureckerstrasse 13,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung
im vereinfachten Verfahren

nach Maßgabe der in der Begründung dieses Bescheides präzisierten Form, durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 (im Folgenden UVP-G).

Begründung

1. Antrag

Mit Schreiben vom 29. September 2006, bei der erkennenden Behörde eingelangt am 5. Oktober 2006, hat die Marktgemeinde in 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße Nr. 24, Bezirk Feldbach, den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für das geplante Vorhaben „Errichtung eines Hühnermastelterntieraufzuchtstalles für 20.000 Hühner auf den Grundstücken Nr. 3036 und 3040/3, beide KG. St. Stefan i.R.“ des Herrn Voller Johann jun., 8083 St. Stefan i.R., Mureckerstraße Nr. 13, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

Entwurf - Einreichplan Projekt Nr. 2106 des Ing. Trummer, bestehend aus

- a) dem Planauszug der ÖK 25 V - 191 Kirchbach in der Steiermark;
- b) dem Auszug aus der Digitalen Katastermappe mit Orthofoto;
- c) dem Auszug aus der Digitalen Katastermappe KG. 62.320 St.Stefan im Rosental und KG. 62.312 Krottendorf im Maßstab 1 : 5000;
- d) dem Auszug aus der Digitalen Katastermappe derselben KGs. im Maßstab 1 : 2000;
- e) dem Entwurf des Neubaues eines Hühnermastelterntieraufzuchtstalles im Grundriss: EG mit Schnitt und Lageplan;
- f) der Technischen Beschreibung der Lüftungsanlage der Firma Janker mit Darstellung der einzelnen Lüftungsmodelle;
- g) der Ausfertigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.07 zum Stand 18.03.2002 mit angeschlossenen Erläuterungen.

Mit Schreiben vom 02. August 2007, bei der Behörde eingelangt am 07. August 2007, wurde seitens der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental der Antrag auf Abänderung der Eingabe vom 05. Oktober 2006 dahingehend gestellt, als nunmehr in der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Errichtung des gegenständlichen Hühnermastelterntieraufzuchtstalles eine UVP-Pflicht gegeben ist, vom westlichen Teil des Grundstückes Nr. 3030 unter Einschluss des Grundstückes Nr. 3029, je KG. 62320 St. Stefan im Rosental, ausgegangen werden möge.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- 1.) Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 4.00 – Entwurf im Maßstab 1:5000;
- 2.) Auszug aus dem Kataster der KGs. 63320 St. Stefan im Rosental und 62312 Krottendorf im Maßstab 1:2000 mit Datum 02.08.2007 mit gezeichneter, neuer Standortlage.

2. Ermittlungsverfahren - Verfahrensgang

Im Gegenstand handelt es sich um die geplante Errichtung eines Hühnermastelterntieraufzuchtstalles mit einer Stallnutzfläche von 1.680 m² für die Unterbringung von 20.000 Hühnern. Das Vorhaben ist auf den Gst.Nr. 3030 und 3029, beide KG St. Stefan i.R. geplant. Die Zuluft wird

über 36 Zuluftelemente an den Stalllängsseiten geführt, die Abluft über im Dachfirst eingebaute Ventilatoren abgeführt.

Das Vorhaben des Herrn Voller Johann jun. erreicht für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 2 zum UVP-G 2000.

Das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 43 des UVP-G 2000 dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn im Einzelfallprüfungsverfahren festgestellt wird, dass aufgrund von Kumulierungen mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, insgesamt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Zur Klärung dieser Frage wurden dem luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen die Einreichunterlagen mit Eingabe vom 10. Oktober 2006 mit dem Ersuchen um Vornahme einer luftreinhaltetechnischen Plausibilitätsprüfung übermittelt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Kumulierungen im Sinne der obzitierten Bestimmung wurden vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen ergänzende Unterlagen angefordert, welche von der Marktgemeinde St.Stefan i.R. letztendlich mit der Eingabe vom 8. Jänner 2007 nachgereicht wurden.

Mit Eingabe vom 9. Mai 2007 wurde der gegenständliche UVP-Akt unter Bezugnahme auf das Schreiben der Landesamtsdirektion vom 21. März 2007, GZ.: LAD-09.10-732/2007-2, der Fachabteilung 10A zuständigkeitshalber übermittelt.

Mit der Eingabe vom 31. Mai 2007 wurde die gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik der Fachabteilung 10A übermittelt, und wurde diese den Parteien mit Schreiben der Fachabteilung 10A vom 22. Juni 2007 zur Abgabe einer etwaigen Stellungnahme bis zum 15. August 2007 (Parteiengehör) übermittelt.

In der luftreinhaltetechnischen Stellungnahme (OZ. 2 im Akt) vom 31. Mai 2007 wurde zusammenfassend ausgeführt, dass sich bei Realisierung des Projektes Voller durch die Kumulation von Geruchsemissionen der Stallbetriebe Kaufmann und Wurzinger das Immissionsgebiet ausdehnen wird. Das im Norden gelegene WA (allgemeines Wohngebiet) bleibt von den Veränderungen unberührt. Gegenüber dem schutzwürdigen Gebiet der

Widmungskategorie WA im Westen wird der Schutzabstand jedoch nicht mehr eingehalten und ist davon auszugehen, dass sich die Immissionssituation in diesem Bereich erheblich ändern wird. Durch die Ausdehnung des Belästigungsbereiches werden im Freiland zukünftig zwei weitere, im Norden gelegene Liegenschaften mit Wohnbebauung von einer Zunahme der Geruchsemissionen betroffen sein. Dort können zukünftig bis zu rd. 7 % der Jahreszeit belästigende Geruchsemissionen auftreten.

Im Rahmen des Parteienghört bzw. der Anhörungsrechte beteiligter Dienststellen wurden sowohl von der Umweltanwältin für das Land Steiermark (OZ. 4 im Akt) als auch vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (OZ. 3 im Akt) Stellungnahmen abgegeben:

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark wies in ihrer Stellungnahme auf die UVP-Pflicht für das Vorhaben von Herrn Voller jun. im vereinfachten Verfahren aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hin.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan erhob keinen Einwand gegen das gegenständliche Bauvorhaben.

Mit Schreiben der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental vom 2. August 2007 wurde der Antrag auf Feststellung, ob für die geplante Errichtung des Hühnermasteltern-tieraufzuchtstalles „Voller“ eine UVP-Pflicht gegeben ist, insofern geändert, als nunmehr vom westlichen Teil des Grundstückes Nr. 3030 unter Einschluss des Grundstückes Nr. 3090, je KG. 62320, St. Stefan im Rosental, ausgegangen werden möge (siehe oben - Antrag). Aus diesem Grund erging mit Schreiben der Fachabteilung 10A vom 21. August 2007 an den luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen das Ersuchen um neuerliche Vornahme einer luftreinhalte-technischen Plausibilitätsprüfung des geänderten Antrages.

Am 9. Jänner 2008 wurde der Fachabteilung 10A die neuerliche Beurteilung des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen für das Vorhaben Voller übermittelt (OZ. 6 im Akt). In dieser Beurteilung wird zusammenfassend festgestellt, dass sich auch bei Realisierung des Projektes Voller am neuen Standort durch die Kumulation von Geruchsemissionen das Immissionsgebiet ausdehnen wird. Das im Norden gelegene WA bleibt von den Veränderungen unberührt, nach Osten hin verringert sich der Belästigungsbereich erwartungsgemäß. Gegenüber dem schutzwürdigen Gebiet der Widmungskategorie WA im Westen wird der Schutzabstand nicht eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass sich die

Immissionssituation in diesem Bereich sowohl bei nördlicher als auch bei südlicher Positionierung des Stallobjektes am neuen Standort erheblich ändern wird. Durch die Ausdehnung des Belästigungsbereiches nach Norden werden die zwei im Freiland gelegenen Liegenschaften mit Wohnbebauung von einer Zunahme der Geruchsimmissionen nach wie vor betroffen sein.

Das Ergebnis der neuerlichen Beweisaufnahme (neuer Standort) wurde den Parteien mit Schreiben der Fachabteilung 10A vom 10. Jänner 2008 mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. Jänner 2008 übermittelt (Parteiengehör).

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörungsrechte wurde von der Umweltanwältin für das Land Steiermark aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens auch für den geänderten Standort des Vorhabens Voller auf eine UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren hingewiesen. Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wurde mitgeteilt, dass kein Einwand gegen das gegenständliche Bauvorhaben besteht.

Mit der Eingabe vom 28. Juli 2008 wurde der gegenständliche Akt von der Fachabteilung 10A (Agrarrecht und ländliche Entwicklung) unter Bezugnahme auf die Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wodurch die Zuständigkeiten in UVP-Verfahren bei der Fachabteilung 13A konzentriert wurden, an die Fachabteilung 13A (Umwelt- und Anlagenrecht) zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Landesregierung auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die im Anhang 1 zum UVP-G angeführt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen

Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Damit eine UVP-Pflicht aufgrund von Kumulationswirkungen besteht, müssen somit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das beantragte Vorhaben muss eine Kapazität von mindestens 25 % des Schwellenwertes aufweisen.
- Das eingereichte Vorhaben muss mit anderen Vorhaben den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen. Die verschiedenen Vorhaben müssen also gemeinsam den relevanten Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen, wobei sowohl die Kapazitäten von bereits errichteten als auch für eine Genehmigung erst beantragten Vorhaben einzurechnen sind.
- Die kumulierenden Vorhaben müssen in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen.

Hiezu wird folgendes ausgeführt bzw. festgestellt:

Gemäß Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a UVP-G unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab einer Größe von 48.000 Mastelertierplätzen jedenfalls einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren. Im Gegenstand handelt es sich um die geplante Errichtung eines Hühnermastelertieraufzuchtstalles für die Unterbringung von 20.000 Hühnern. Demnach erreicht das Vorhaben des Herrn Voller Johann jun. für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Z 43 Spalte 2 UVP-G, wohl aber überschreitet das Vorhaben die Kapazitätsgrenze von 25 % des Schwellenwertes.

Eine Kumulierung mit den auf Grundstücken Nr. 3046/1 und 3035/1 bereits bewilligten Mastschweineeställen (Stallanlagen Wurzinger und Kaufmann) führt in der Addition der Platzzahlen zu einer Summe von 137,6 %.

Hühneraufzucht:	41,6 % (20.000 von 48.000)
Mastschweine Gst.Nr. 3046/1	38,4 % (960 von 2500)
Mastschweine Gst.Nr. 3046/1	19,2 % (480 von 2500)
<u>Mastschweine Gst.Nr. 3035/1</u>	<u>38,4 % (960 von 2500)</u>
	137,6 %

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Vorhaben Voller und den bereits bewilligten Mastschweineställen ist gegeben, das heißt, es kann zu Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen (Gutachten des luftreinhalte-technischen ASV).

Somit liegen die Voraussetzungen vor und ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu unter-suchen, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Der Amtssachverständige für Luftreinhalte-technik kommt in seiner Beurteilung in schlüssiger und für die erkennende Behörde einwandfrei nachvollziehbarer Weise im Wesentlichen zu dem Schluss, dass sich die Immissionssituation durch die Kumulation des Projektes Voller mit den Tierbeständen Wurzinger und Kaufmann im schutzwürdigen Gebiet der Widmungskategorie WA im Westen sowohl bei nördlicher als auch bei südlicher Situierung des Stallvorhabens Voller erheblich ändern wird. Durch die Kumulation von Geruchsemissionen wird sich das Immissionsgebiet erheblich ausdehnen, weshalb aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens Voller mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Aus-wirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G zu rechnen ist.

Kommt die Einzelfallprüfung zum Ergebnis, dass das Vorhaben aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen Projekten einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, so ist diese zwingend als vereinfachtes Verfahren durchzuführen (§ 3 Abs. 2 UVP-G).

Aus den dargelegten Gründen, insbesondere des für die Behörde schlüssigen und einwandfrei nachvollziehbaren Gutachtens des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen, war unter Bedachtnahme auf die angeführten Gesetzesstellen spruchgemäß zu entscheiden, und festzu-stellen, dass für das Vorhaben Voller (Errichtung einer Hühnermastelterntieraufzuchtstalles für 20.000 Hühner) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzu-führen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

i.V. Mag. Petra Richter eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde in 8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße Nr. 24, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
2. Herrn Johann Voller jun., Mureckerstraße Nr. 13, 8083 St.Stefan im Rosental;
3. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsenat des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C-UA.20-182/07;
4. die Bezirkshauptmannschaft in 8330 Feldbach, Bismarckstraße Nr. 11 - 13, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;

6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).